

**Beschreiben Sie die besondere Stellung und die allgemeinen Aufgaben eines Betriebsrates.**

<b>Bedeutung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der Betriebsrat (BR) ist die gewählte Vertretung der Arbeitnehmer eines Betriebes.</li> <li>▶ Die Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber und der Belegschaft in einem Betrieb ist im <b>Betriebsverfassungsgesetz (BetrVerfG)</b> geregelt.</li> <li>▶ Der Grundgedanke des BetrVG ist es, die Belegschaft an betrieblichen Entscheidungen des Arbeitgebers zu beteiligen. Die Belegschaft wird dabei in erster Linie durch den Betriebsrat vertreten.</li> </ul> <p><b>Allgemeine Aufgaben:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Der BR hat mit dem Arbeitgeber (AG) in vertrauensvoller Zusammenarbeit zum Wohle der Belegschaft und zum Wohle des Betriebes zusammenzuarbeiten.</li> <li>▶ Der BR hat die Einhaltung der im Betrieb geltenden Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge und Gesetze zu überwachen sowie bei arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen zwischen AG und Belegschaft zu vermitteln.</li> </ul>
------------------	--

**Erläutern Sie wichtige Begriffe im Zusammenhang mit der Wahl eines Betriebsrates.**

<b>Voraussetzung</b>	Die Wahl des Betriebsrats ist nur möglich in Betrieben mit mindestens fünf ständigen wahlberechtigten Arbeitnehmern.
<b>Aktives Wahlrecht</b>	Wahlberechtigt sind alle Arbeiter und Angestellte bzw. Auszubildenden, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, unabhängig von der Dauer der Betriebszugehörigkeit und der Staatsangehörigkeit. Wahlberechtigt sind auch Leiharbeiter, wenn sie länger als drei Monate im Entleiherbetrieb eingesetzt werden.
<b>Passives Wahlrecht</b>	Wählbar sind alle wahlberechtigten Personen (d. h. Vollendung des 18. Lebensjahres), die dem Betrieb mindestens sechs Monate angehören.
<b>Amtszeit</b>	Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
<b>Wahlvorstand</b>	Die Wahl wird organisiert und durchgeführt vom Wahlvorstand. Er besteht in der Regel aus drei wahlberechtigten Arbeitnehmern. In größeren Betrieben kann die Anzahl erhöht werden.
<b>Wahlverfahren</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ unmittelbare Wahl: Jede wahlberechtigte Person gibt persönlich ihre Stimme ab.</li> <li>▶ geheime Wahl: schriftlich, ohne Zuordnungsmöglichkeit der abgegebenen Stimmen, z. B. nicht durch Handzeichen</li> </ul>
<b>Größe</b>	<p>Die Mitgliederzahl richtet sich nach der Anzahl der wahlberechtigten Arbeitnehmer (AN):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▶ 5–20 AN: eine Person (= Betriebsobmann)</li> <li>▶ 21–50 AN: drei Mitglieder</li> <li>▶ 51–100 AN: fünf Mitglieder</li> </ul> <p>Größere Betriebe haben mehr Betriebsratsmitglieder.</p>

**Welche Besonderheiten sind für einen Betriebsrat zu beachten?**

<b>Kündigungsschutz</b>	Eine ordentliche (fristgemäße) Kündigung gegenüber Mitgliedern des Betriebsrates ist ab Beginn der Amtszeit bis ein Jahr nach Ende der Amtszeit nicht zulässig. Eine außerordentliche (fristlose) Kündigung ist hingegen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erlaubt, bedarf aber der Zustimmung des Betriebsrates.
<b>Freistellung</b>	BR-Mitglieder müssen für ihre Tätigkeit von der Arbeit freigestellt werden. Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit im BR nicht benachteiligt oder begünstigt werden und in ihrer BR-Tätigkeit nicht behindert oder gestört werden.
<b>Gesamtbetriebsrat</b>	In größeren Unternehmen mit mehreren Betrieben (und damit auch mehreren Betriebsräten) wird ein Gesamtbetriebsrat gebildet. Jeder Betriebsrat entsendet einen bzw. zwei Vertreter. Der Gesamtbetriebsrat ist für Fragen zuständig, die das gesamte Unternehmen betreffen (z. B. Sozialplan).
<b>Konzernbetriebsrat</b>	In Konzernen (Zusammenschluss rechtlich selbstständiger Unternehmen unter einheitlicher Leitung) kann ein Konzernbetriebsrat errichtet werden. Jeder Gesamtbetriebsrat entsendet einen bzw. zwei Vertreter. Der Konzernbetriebsrat ist dem Gesamtbetriebsrat nicht übergeordnet.

**Was ist eine Jugend- und Auszubildendenvertretung? Wofür ist die JAV zuständig? Wie wird sie gewählt?**

<b>Begriff</b>	Die Jugend- und Auszubildendenvertretung (JAV) ist die gewählte Vertretung der Jugendlichen und Auszubildenden in einem Betrieb. Sie vertritt die Interessen dieses Personenkreises.
<b>Zuständigkeit</b>	Fragen der Berufsbildung/Überwachung der Einhaltung der Schutzbestimmungen für Jugendliche
<b>Wahl</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▶ Voraussetzung: In Betrieben mit mindestens fünf wahlberechtigten Beschäftigten (Beschäftigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) werden Betriebsräte gebildet.</li> <li>▶ <b>Aktives Wahlrecht:</b> Wahlberechtigt sind alle Arbeiter/-innen und Angestellten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie alle Auszubildenden, die am Wahltag das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</li> <li>▶ <b>Passives Wahlrecht:</b> Wählbar sind alle Beschäftigten des Betriebes, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</li> <li>▶ Wahltermin: alle zwei Jahre</li> </ul>